

|   |                              |
|---|------------------------------|
| 1) Grund-Erwerb                                 | DM 2.500,--                  |
| 2) Verkehrsfläche                               | DM 28.000,--                 |
| 3) Entwässerung                                 | DM 4.500,--                  |
| 4) Bewässerung (durch Wasser-Zweck-<br>verband) | DM ./.<br>-----              |
| <b>Anteil der Gemeinde insgesamt</b>            | <b>DM 35.000,--</b><br>===== |

Diese Begründung hat mit dem Bebauungsplan in der Zeit vom  
1. 1. 1967 - 1. 2. 1967 zu jedermanns Einsicht offengelegen.



*Wiel  
Löring*

28.2.67



**genehmigt:  
Bezirksregierung**

421-006

Montabaur, den 20.6.67

Im Auftrage:

*Kaul*

Die Ausfertigung ist am 29. JAN. 92.  
gemäß § 12 BauGB bekanntgemacht  
worden.

*[Signature]*

Der Bebauungsplan erlangt mit der  
Bekanntmachung Rechtskraft.

Schmidt / Ortsbürgermeister

Ausgefertigt:  
Moschheim, 23.01.1992

(Fein)  
Ortsbürgermeister

*[Signature]*



Begründung zum Bebauungsplan "In der Malbergstraße"

Gemeinde Moschheim nach § 9 (6) des BBauG vom 23.6.1960  
(BGBl. I S. 341)

Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Gemeindegebiet und zur Beschaffung dringend notwendiger Bauplätze zur Errichtung von Eigenheimen soll im Anschluß an die nördliche Bebauung weiteres Baugelände erschlossen werden.

Das Bebauungsplangebiet liegt in der Gemarkung Moschheim, Flur 4 und 16 und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: Nordseite des Flurstücks 350,  
Westseite der Flurstücke 17/426, 18/427,  
Nordseite des Flurstücks 18/427,  
Verlängerung über Wege-Parzelle 56/429 zur  
Nordgrenze des Flurstücks 56/429,  
Nordseite der Flurstücke 56/429, 34/493, 33/492,  
30/490, 29/488, 40/552, 59/551, 37/551, 55/2562,  
84/976
- Im Osten: Ostseite der Parzellen Nr. 84/976, 5/978
- Im Süden: Südseite des Flurstücks 5/978,  
Westseite der Flurstücke 5/978, 4/977, 3/976,  
Südseite des Flurstücks 55/2562
- Im Westen: Westseite der Flurstücke 55/2562, 342/3, 345,  
346, 347, 348, 349, 350

Als Kartengrundlage diente ein amtlicher Katasterplan vom 15. April 1965 (Tgb.Nr. E 826) im Maßstab 1 : 1000.

Der qualifizierte Bebauungsplan im Sinne des § 30 des BBauG setzt fest:

- a) öffentliche Verkehrsflächen, bestehend aus einer Verbindungsstraße (Malbergstraße), von der Bahnhofstraße

Ausgefertigt:  
Moschheim, 23.01.1992

(Fein)  
Ortsbürgermeister



bis zur Hauptstraße und von der Malbergstraße ausgehend eine Anliegerstraße mit Wende-Hammer.

Ausbau-Profil für die Malbergstraße: 5,50 m Fahrbahn mit beidseitigen Bürgersteigen von 1,25 m Breite, ab Westgrenze des Flurstücks 3/976 wie vor, jedoch an Stelle eines Bürgersteiges ein Schramm-Bord von 0,50 m Breite. Die Stich-Straße mit 5,50 m Fahrbahn, einseitigem Bürgersteig von 1,25 m Breite und 0,50 m Schramm-Bord.

b) Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung für die im allgemeinen Wohngebiet nach § 4 der BNutzVO vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) liegenden Flurstücke.

c) Eine Grünfläche gemäß § 9 (Abschnitt 1, Absatz 8) des BBauG.

Diese Grünfläche als Sicht-Dreieck darf nicht bebaut und auch nicht mit Bäumen und hohen Sträuchern bepflanzt werden.

Diese Fläche erfüllt die Forderung der Bundesbahnmeisterei Westerburg (Ww) mit Schreiben vom 22.2.1964.

Die zeichnerischen Darstellungen des Bebauungsplanes entsprechen der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichen-Verordnung) vom 19. Januar 1965.

Sollte sich die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes erforderliche Bodenordnung nicht auf freiwilliger Basis durchführen lassen, dann ist beabsichtigt, von den im vierten und fünften Teil des BBauG aufgeführten Maßnahmen der Umlage und Enteignung Gebrauch zu machen.

Die Entwässerung der einzelnen Grundstücke erfolgt im Misch-System, und zwar in Grundleitungen, die in die öffentlichen Verkehrsflächen verlegt werden und an die zentrale Ortsentwässerungsanlage angeschlossen werden.

Der Bebauungsplan dient der Schaffung von 12 Baugrundstücken für eingeschossige Ein- bzw. Zwei-Familien-Häuser.

Die der Gemeinde aus den vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen entstehenden anteiligen Kosten wurden überschläglich wie folgt ermittelt:

Ausgefertigt:  
Moschheim, 23.01.1992

(Fein)  
Ortsbürgermeister

